

Behandlung verspätet vorgelegter sowie verlorengangener Schuldverschreibungen und Zinsscheine der Anleihen des Bundes, der ehemaligen Bundesbahn und Bundespost

Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach Fälligkeit. Bei Zinsscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres der Fälligkeit. Die Verzinsung von Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Tages.

Wenn private Gläubiger die termingerechte Vorlage ihrer Stücke versäumt haben, zahlt die Bundeswertpapierverwaltung auf Grund einer Ermächtigung der Emittenten auf formlosen Antrag hin – ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs – 3 % Depositalzinsen vom Tag der Fälligkeit bis zum Vortag der tatsächlichen Einlösung.

Bei verlorengangenen Schuldverschreibungen ist zur Sicherung der Rechte des Gläubigers ein gerichtliches Aufgebotsverfahren erforderlich, durch das die abhandengekommenen Stücke für kraftlos erklärt werden. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt im Bundesanzeiger und ggf. auch in anderen Zeitungen, wenn das in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht Bad Homburg ausschließlich zuständig.

Für verlorengegangene Zinsscheine ist ein Aufgebotsverfahren nicht möglich. Im Interesse der Anleihegläubiger sind jedoch die Emittenten zu einer Entschädigungszahlung für in Verlust geratene Zinsscheine in Höhe des Zinsanspruchs bereit.